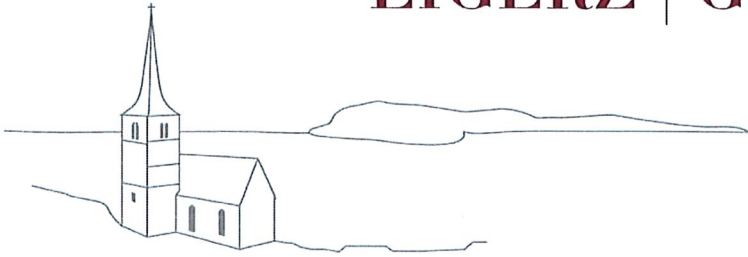


LIGERZ | GLÉRESSE



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

für die

**Einwohnergemeinde
Ligerz**

Die Einwohnergemeinde Ligerz erlässt gestützt auf die eidgenössische und die Kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung folgendes Reglement:

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Grundsatz	Artikel 1 Dieses Parkierungsreglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhängern auf allen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Ligerz befinden, oder welche die Einwohnergemeinde gemietet hat.
Ausnahmen	Artikel 2 Der Gemeinderat hat die Kompetenz, bei besonderen Anlässen das Reglement ausser Kraft zu setzen.
Parkverbotsperimeter	Artikel 3 Innerhalb der Dorfkernzone Ligerz und der Seeuferzone mit Ausnahme des Areals der kantonalen Fischzuchtanstalt ist das Parkieren auf öffentlichem Grund unter Vorbehalt von Artikel 2 verboten.
Bewirtschaftung	Artikel 4 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet mit Beschluss die Parkplätze auf dem gemeindeeigenen bzw. gemieteten Land, welche bewirtschaftet werden. ² Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt mittels blauen Zonen, Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten, gelben Feldern für Dauervermietung und dergleichen. ³ Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest. ⁴ Die Bewirtschaftung der Parkplätze auf dem Areal der SBB ist durch den Gemeinderat vertraglich mit den Schweizerischen Bundesbahnen geregelt.
Parkkartenregelung	Artikel 5 ¹ Für das unbeschränkte Parkieren in Zonen mit Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht können Vignetten bezogen werden. Diese berechtigen zum Dauerparkieren ohne Anspruch auf einen fest zugewiesenen Parkplatz.
Bezugsort und Form	² Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für die Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt. Die Parkkarten werden in Form von Wochen-, Monats-, Halbjahres oder Jahresparkkarten ausgestellt.

Bezugsberechtigung	<p>³Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftenpolizeilich in der Gemeinde gemeldete Fahrzeugführer und Fahrzeughalter ■ Mitarbeitende von ortsansässigen Betrieben ■ Mieter von Bootsplätzen ■ Besucher, die sich regelmässig oder längere Zeit in Ligerz aufhalten (z.B. Feriengäste). <p>⁴Die Parkkarte berechtigt zu den auf der Parkkarte festgelegten Bedingungen ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger auf öffentlichem Grund zu parkieren.</p> <p>⁵Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.</p>						
Gebührenerhebung	<p>Artikel 6</p> <p>Für die Parkierung von Motorfahrzeugen und Anhängern auf bewirtschafteten Parkplätzen wird nachfolgend ein Gebühren- bzw. Mietzinsrahmen festgelegt.</p>						
Gebührenrahmen	<p>Artikel 7</p> <p>¹Parkgebühr Pro Stunde: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00</p> <p>²Die Gebühr für eine Wochenparkkarte beträgt exklusive Mehrwertsteuer Fr. 10.00 bis Fr. 40.00</p> <p>³Die Gebühr für die Dauerparkkarte beträgt exklusive Mehrwertsteuer:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>pro Monat</td> <td style="text-align: right;">Fr. 40.00 bis Fr. 80.00</td> </tr> <tr> <td>Für ein halbes Jahr</td> <td style="text-align: right;">Fr. 200.00 bis Fr. 400.00</td> </tr> <tr> <td>Für ein ganzes Jahr</td> <td style="text-align: right;">Fr. 400.00 bis Fr. 800.00</td> </tr> </table> <p>⁴Die Gebühren sind jeweils im Voraus zu bezahlen.</p>	pro Monat	Fr. 40.00 bis Fr. 80.00	Für ein halbes Jahr	Fr. 200.00 bis Fr. 400.00	Für ein ganzes Jahr	Fr. 400.00 bis Fr. 800.00
pro Monat	Fr. 40.00 bis Fr. 80.00						
Für ein halbes Jahr	Fr. 200.00 bis Fr. 400.00						
Für ein ganzes Jahr	Fr. 400.00 bis Fr. 800.00						
Vermietete Parkplätze	<p>Artikel 8</p> <p>Für dauervermietete Parkplätze, gelb markiert, zum Teil mit Absperrvorrichtung, werden Mietverträge abgeschlossen. Der Mietzinsrahmen beträgt Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 pro Monat. Der Mietzins wird halbjährlich in Rechnung gestellt.</p>						
Festlegung Gebühren und Mietzinse	<p>Artikel 9</p> <p>Die Festlegung der Gebühren bzw. Mietzinse innerhalb des Rahmens (Art. 7 und Art. 8) liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.</p>						
Ausweichstellen Im Rebberg	<p>Art. 10</p> <p>Auf Ausweichstellen im Rebberg (Schernelzstrasse) gilt grundsätzlich Parkverbot. Rebbewirtschafter, welche während der Arbeit in ihren Reben ein Fahrzeug dort abstellen müssen, können in der Gemeindeverwaltung Ligerz kostenlos eine Vignette beziehen.</p>						

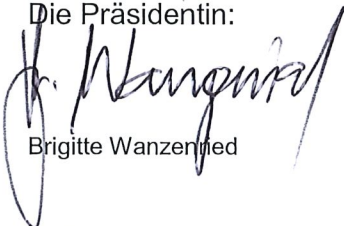
Parkplatzersatzabgaben	Art. 11 ¹ Werden Bauherren im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens von der Erfüllung der Pflicht zur Erstellung von Parkierungsflächen befreit, erhebt die Einwohnergemeinde Ligerz eine Ersatzabgabe (Art. 55 und 56 der Kantonalen Bauverordnung).
Höhe der Ersatzabgabe	² Die Höhe der Ersatzabgabe beläuft sich auf Fr. 6'000.00 pro Platz Minimal-Bedarf gemäss Art. 50 ff der Kantonalen Bauverordnung.
Zweckbestimmung der Ersatzabgabe	³ Die Ersatzabgaben (Kapital) werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze verwendet.
Verwendung der Ersatzabgaben	⁴ Über die Verwendung der Ersatzabgaben im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.
Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Parkplatzreglement vom 25. November 1997 mit den an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 beschlossenen Änderungen auf.

Das vorliegende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Ligerz ist durch die Gemeindeversammlung vom 3. September 2020 beschlossen worden.

Ligerz, 14. September 2020

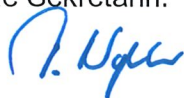
Einwohnergemeinde Ligerz

Die Präsidentin:



Brigitte Wanzenried

Die Sekretärin:



Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Ligerz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger publiziert.

2514 Ligerz, 14. September 2020

Gemeindeverwaltung Ligerz



Dora Nyfeler
Gemeindeschreiberin